

Satzung
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die
Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130, 136) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 16.04.2026 folgende Satzung über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 04.07.2024 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ aufzustellen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“ besteht das Planungsziel in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Campingplatzareals sowie der Abbildung des tatsächlichen Bestandes in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27.

Am 16.04.2026 wurde ein ergänzenden Aufstellungsbeschluss mit folgendem Inhalt gefasst:

Erhöhung der zulässigen GR (Grundfläche) für Hauptanlagen von 350 auf 500 m² zur dringend benötigten Erweiterung der Werkstatt bzw. des Lagers im SO 10

Um die Umsetzung dieser Planungsziele ebenfalls nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Satzung über die Veränderungssperre entsprechend zu ergänzen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Kühlungsborn“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes: 2/47, der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn.

Die ergänzenden Planungsziele erstrecken sich über eine weitere Teilfläche des Flurstückes 2/47, der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, SO 10.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
3. Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung ist am 18.07.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. Somit begann die Laufzeit am 19.07.2024 und endet am 18.07.2026. Die Laufzeit für die ergänzenden Planungsziele bzw. diese Satzung selbst gilt für den gleichen Zeitraum.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
ausgefertigt 20.04.2026

O. Arndt
Bürgermeisterin



Anlage: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Ergänzung der Planungsziele der Satzung über die Veränderungssperre zur 2. Änderung B-Plan Nr. 27 „Campingpark Kühlungsborn“

